



Gemeinde Doberschütz

Kommunale Wärmeplanung

Anhang 2: Fördermöglichkeiten

25.03.2026



Erstellt im Auftrag der

Gemeinde Doberschütz

Breite Straße 17

04838 Doberschütz

Bürgermeister Andreas Mählmann

durch das Projektkonsortium

aastrix GmbH

August-Bebel-Straße 41

04275 Leipzig

www.aastrix.com

TKI GmbH

Curierstraße 19

09117 Chemnitz

www.tki-chemnitz.de

ETL GmbH

Scherlstraße 2

04103 Leipzig

www.etl-gmbh.de

Hinweis zur Förderung

Titel des Vorhabens:

Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Doberschütz

Laufzeit:

17.06.2025 bis 31.05.2026

Förderkennzeichen:

67K27791

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



1 Fördermittel

1.1 Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)

Das Förderprogramm Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) fördert die Transformation bestehender Wärmenetze und einrichtung neue Wärmenetze. Es ist derzeit das wichtigste Förderinstrument für die Transformation von Fernwärmenetzen oder die Entwicklung neuer Wärmenetze in Deutschland. Im Rahmen von Modul 1 werden Transformationspläne für Fernwärmeversorgung und Machbarkeitsstudien für Netze mit mehr als 16 Gebäuden oder 100 Wohneinheiten mit bis zu **50 % der Kosten** und **maximal 2 Millionen** Euro unterstützt. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird in den Modulen 2 und 3 mit bis zu 40 % der Kosten und maximal 100 Millionen Euro gefördert. Gemäß BEW-Förderrichtlinie werden Geothermie, Solarthermie, Wärmepumpen, Biomassekessel, Großwärmespeicher, Wärmeleitungen und Wärmeübergabestationen gefördert. Das Modul 4 bietet darüber hinaus Betriebskostenförderungen für die Erzeugungsanlagen. Über die KfW-Bankengruppe soll zeitnah ein Darlehensprogramm für Geothermie angeboten werden. Dieses bietet zinsgünstige Darlehen für bis zu 80 % der förderfähigen Kosten. Außerdem soll in Kooperation mit der Münchener Rück eine Absicherung des Fündigkeitsrisikos angeboten werden.

1.2 Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ermöglicht eine finanzielle Unterstützung bei den Investitionskosten für energetische Sanierungen an Bestandsgebäuden. Es gibt die Möglichkeit zur Förderung von Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, der Anlagentechnik außer Heizung und der Heizungsoptimierung durch einen Zuschuss. Die Erneuerung des Wärmereizgerers kann durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mit einem Zuschuss gefördert werden. Die Sanierung zum Effizienzhaus kann durch einen zinsgünstigen Kredit mit Tilgungszuschuss ebenso (durch die KfW) gefördert werden.

BEG-Einzelmaßnahmen (Wohn- und Nichtwohngebäude)

Bei der Förderung von Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle werden Sanierungen gefördert, die zu einer Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes beitragen. Diese können sein:

- Dämmung der Gebäudehülle, wie bspw. Außenwände, Geschossdecken, Dach-oder Bodenflächen
- Erneuerung oder Ersatz von Fenstern, Außentüren oder Außentoren
- Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung

Damit eine Maßnahme für eine Förderung qualifiziert ist, müssen die von der BEG EM vorgegebenen U-Werte der betreffenden Bauteile eingehalten werden. Aktuelle Details zum förderfähigen Mindestinvestitionsvolumen und zu Fördersätzen sind auf den Seiten des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu finden. Darüber hinaus können Maßnahmen an der Anlagen-und Heiztechnik wie der Einbau von Anlagen zur Wärmereizgerung auf Basis erneuerbarer Energien gefördert werden. Zu den förderfähigen Maßnahmen bei einer Heizungsoptimierung zählen u.a.:

- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage
- Austausch von Heizungspumpen, Anpassung der Vorlauftemperatur und Pumpenleistung
- Dämmung von Rohrleitungen
- Mess-, Steuer-und Regelungstechnik

Zusätzlich zur Heizung ist im Rahmen der BEG auch weitere Anlagentechnik förderfähig:



- Einbau, Austausch oder Optimierung von raumluftechnischen Anlagen mit Wärme-/Kälterückgewinnung
- Kältetechnik zur Raumkühlung
- Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme

Die nachfolgende Tabelle 1 gibt einen Überblick zu den Förderquoten für BEG-Einzelmaßnahmen.

Tabelle 1: Übersicht BEG-Förderquoten Einzelmaßnahmen

Förderbestand	Zuschuss	Effizienzbonus
Gebäudehülle	15 %	
Anlagentechnik	15 %	
Solarthermische Anlagen	30 %	5 %**
Biomasseheizungen*		
Wärmepumpen		
Brennstoffzellenheizung		
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrausgaben)		
Innovative Heizungstechnik		
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz		
Gebäudenetzanschluss		
Wärmenetzanschluss		
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	15 %	
Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung	50 %	

* bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwerts für Staub von 2,5 mg/m³ wird für mit fester Biomasse betriebene Anlagen ein pauschaler Zuschlag von 2.500 € gewährt. ** zusätzlich wird ein Bonus für Wärmepumpen von 5 % gewährt, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen oder ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird

Systemische Förderung BEG-Nichtwohngebäude (NWG) Über die BEG NWG wird die Sanierung von Nichtwohngebäuden zu einem Effizienzgebäude, sowie der Ersterwerb nach Sanierung gefördert. Seit 2023 erfolgt die Förderung als ein zinsverbilligter Förderkredit mit einem Tilgungszuschuss. Die Höhe des Tilgungszuschusses hängt vom erreichten Standard ab. Tabelle 2 enthält eine Darstellung der Förderquoten nach BEG für Nichtwohngebäude.

Tabelle 2: Förderquoten BEG-Effizienzgebäudeklassen Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude	Standard		Klasse		Boni
	Tilgungszuschuss	Zuschuss (nur Kommunen)	Erneuerbare Energien	Nachhaltigkeit	WPB
EG Denkmal	5 %	20 %	5 %	5 %	
EG 70	10 %	25 %	5 %	5 %	10 % (nur EE-Klasse)
EG 55	15 %	30 %	5 %	5 %	10 %
EG 40	20 %	35 %	5 %	5 %	10 %

WPB: Worst Performing Buildings

Die Gebäude müssen nach der Sanierung die technischen Mindestanforderungen der BEG erreichen, einschließlich der Vorgaben zum sommerlichen Wärmeschutz. Der Nachweis zur Einhaltung erfolgt über eine energetische Gebäudeberechnung nach DIN V 18599 und DIN 4108-2 zum sommerlichen Wärmeschutz. Grundlegend darf mit dem Sanierungsvorhaben erst nach der Antragsstellung begonnen werden. Eine Förderung der Sanierung wird nur bei Gebäuden gewährt, die mindestens fünf Jahre alt sind bzw. der Bauantrag oder die Bauanzeige fünf Jahre zurückliegt. Gefördert werden die



Investitionskosten für alle notwendigen Baumaßnahmen zur Erreichung der Effizienzklasse sowie die Planung und Baubegleitung durch Energie-Effizienzexpertinnen und -experten und ggf. die Nachhaltigkeitszertifizierung. Die Höchstgrenze der Kosten für Baumaßnahmen bei Nichtwohngebäuden wird durch die BEG auf 2.000 €/m² Nettogrundfläche und maximal 10 Millionen Euro pro Vorhaben begrenzt. Die Kosten für Fachplanung und Baubegleitung der Maßnahmen können zusätzlich gefördert werden. Die förderfähigen Ausgaben sind auf 10 €/m² und maximal 40.000 Euro pro Vorhaben gedeckelt.

Dabei ist zu beachten, dass die Förderung unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel steht und kein Rechtsanspruch besteht. Kombination von Einzelmaßnahmen (BEG EM) mit der Sanierung zum Effizienzhaus/-gebäude (BEG WG/BEG NWG) Eine parallele Beantragung einer Förderung nach BEG EM und BEG WG/BEG NWG ist möglich. Dies gilt auch für aufeinanderfolgende Vorhaben, für welche ein Antrag bereits in 2023 gestellt wurde. Wichtig ist, dass die Kosten einer über die BEG EM geförderten Maßnahme (z. B. Heizungsaustausch) nicht erneut im Rahmen der BEG WG/BEG NWG als förderfähige Kosten geltend gemacht werden. Zudem können die Vorteile für eine Effizienzhaus EE-Klasse in der BEG WG oder BEG NWG (Erhöhung der förderfähigen Kosten und der Förderquote) nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Einbau einer EE-Heizung bereits über die BEG EM gefördert wird/wurde.

1.3 Spezifische Förderprogramme im Freistaat Sachsen

Im Freistaat Sachsen existieren ergänzend zur Bundesförderung verschiedene Programme auf Landes- und EU-Ebene, die insbesondere über die **Sächsische Aufbaubank (SAB)** sowie **den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)** umgesetzt werden. Diese Programme fokussieren sich stärker auf strukturelle, kommunale sowie gewerbliche Maßnahmen zur Energieeffizienz und CO₂-Reduktion und sind häufig als Ergänzung zu Bundesprogrammen konzipiert.

Sächsische Aufbaubank (SAB)

Die SAB fungiert als zentrale Förderinstitution des Landes Sachsen und administriert eine Vielzahl von Förderprogrammen im Bereich Energie, Klimaschutz und Gebäudesanierung.

Ein wesentlicher Bestandteil ist die Städtebauförderung, innerhalb derer auch energetische Sanierungsmaßnahmen unterstützt werden. Diese Programme zielen vor allem auf die Aufwertung bestehender Quartiere sowie die nachhaltige Entwicklung urbaner Räume ab. Gefördert werden unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden im Rahmen integrierter Stadtentwicklungskonzepte. Die Förderung erfolgt in der Regel als Zuschuss, dessen Höhe projektabhängig ist und häufig in Kombination mit Bundesmitteln eingesetzt wird.

Die Zielgruppen dieser Programme sind primär:

- Kommunen
- kommunale Unternehmen
- teilweise auch private Eigentümer im Rahmen von Quartiersprojekten

Darüber hinaus verwaltet die SAB Programme im Kontext von Energieeffizienz und Klimaschutz, die sich insbesondere an institutionelle Akteure richten.

EFRE-Programme (EU + Freistaat Sachsen)

Ein zentraler Förderstrang in Sachsen ergibt sich aus Mitteln des **Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)**, die gemeinsam mit Landesmitteln bereitgestellt werden. Diese Programme sind insbesondere für die Steigerung der Energieeffizienz und die Reduktion von CO₂-Emissionen im gewerblichen und öffentlichen Bereich von hoher Relevanz.



Gefördert werden unter anderem:

- energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden
- Investitionen in energieeffiziente Technologien und Anlagen
- Optimierung von Produktionsprozessen zur Energieeinsparung
- Maßnahmen zur nachhaltigen Wärmeversorgung (z. B. Abwärmenutzung, erneuerbare Energien)

Die Förderung erfolgt typischerweise in Form von Zuschüssen, die – abhängig von Projektart, Unternehmensgröße und Fördergebiet – häufig im Bereich von **30 % bis 60 % der förderfähigen Kosten** liegen.

Die Hauptzielgruppen sind:

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- größere Unternehmen (mit angepassten Förderquoten)
- Kommunen und öffentliche Einrichtungen

Private Eigentümer von Wohngebäuden sind in der Regel nicht direkte Zielgruppe dieser Programme.

Landesprogramme für Energie und Klimaschutz (z. B. FRL EuK)

Der Freistaat Sachsen bietet zusätzlich spezifische Förderprogramme im Rahmen von Richtlinien zur Energie- und Klimapolitik (z. B. **Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK**).

Diese Programme unterstützen Maßnahmen zur:

- Steigerung der Energieeffizienz
- Reduktion von Treibhausgasemissionen
- Nutzung erneuerbarer Energien

Gefördert werden beispielsweise:

- Modernisierung von Heizungsanlagen
- Optimierung von Lüftungs- und Gebäudetechnik
- energetische Sanierungsmaßnahmen
- Investitionen in nachhaltige Energieinfrastruktur

Die Förderung richtet sich überwiegend an:

- Unternehmen
- Kommunen
- öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen

Die Förderhöhe ist projektabhängig und wird in der Regel als Zuschuss gewährt, häufig in Kombination mit weiteren Fördermitteln.